

Verordnung

der Stadt Rödental über das Verbot des Verzehrs von alkoholischen Getränken und des Konsums von Cannabis auf öffentlichen Flächen im Bereich Domäne/Bahnhof Oeslau Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO)

vom 8. Juni 2026

Die Stadt Rödental erlässt auf Grund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist folgende

Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich, Ausnahmen
- § 2 Alkoholverbot
- § 3 Cannabisverbot
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

§ 1 Geltungsbereich, Ausnahmen

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die folgenden öffentlichen Flächen:

1. die Domäne Oeslau einschließlich Parkplatz vor der Jugendpflege
2. den Bahnhofsplatz

Die genaue Grenze des Geltungsbereichs hinsichtlich der Nrn. 1 bis 2 ergibt sich aus den beiliegenden Karten, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung sind.

(2) Der zeitliche Geltungsbereich für das Verbot gemäß § 2 dieser Verordnung erstreckt sich auf folgende Zeiten:

- Montag bis Donnerstag von 16:00 bis 06:00 Uhr am darauffolgenden Tag,
- Freitag von 12:00 bis 06:00 Uhr am darauffolgenden Tag
- Samstag, Sonntag und Feiertage ganztägig.

(3) Genehmigte Freischankflächen während der Betriebszeiten sind vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen, ebenso die vermietete Gartenfläche bei Nutzung durch die Mieter.

(4) Auf Grund besonderer Anlässe kann die Stadt Rödental in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot nach § 2 zulassen.

(5) Das Verbot gemäß § 3 dieser Verordnung gilt täglich von 0 bis 24 Uhr.

§ 2 Alkoholverbot

Es ist verboten, alkoholische Getränke im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren sowie mit sich zu führen, soweit die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3 Cannabisverbot

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Verordnung Cannabisprodukte zu konsumieren sowie mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Konsum bestimmt sind.

(2) Andere gesetzliche Regelungen, insbesondere die des Gesundheitsschutzgesetzes, bleiben unberührt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 30 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer entgegen § 2 alkoholische Getränke oder entgegen § 3 Cannabisprodukte konsumiert oder mit sich führt. Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten

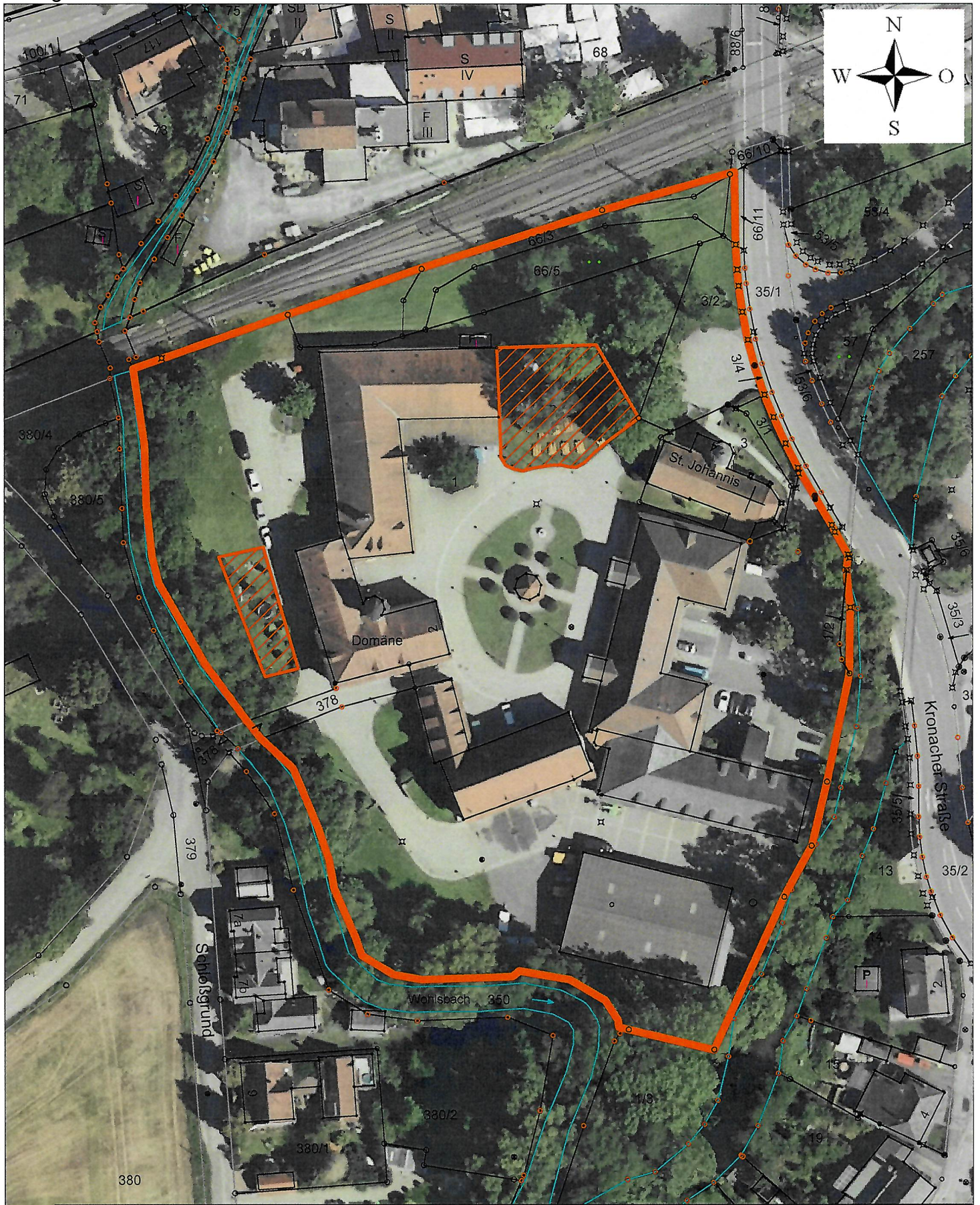
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt vier Jahre.

Rödental, den 18.06.2026



Marco Steiner
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Alkoholverbotszone der Stadt Rödental vom 8.6.2026 - Domäne



Stadt Rödental

Bauamt

Tel-Nr.: 09563/9640 Fax-Nr.: 09563/9669

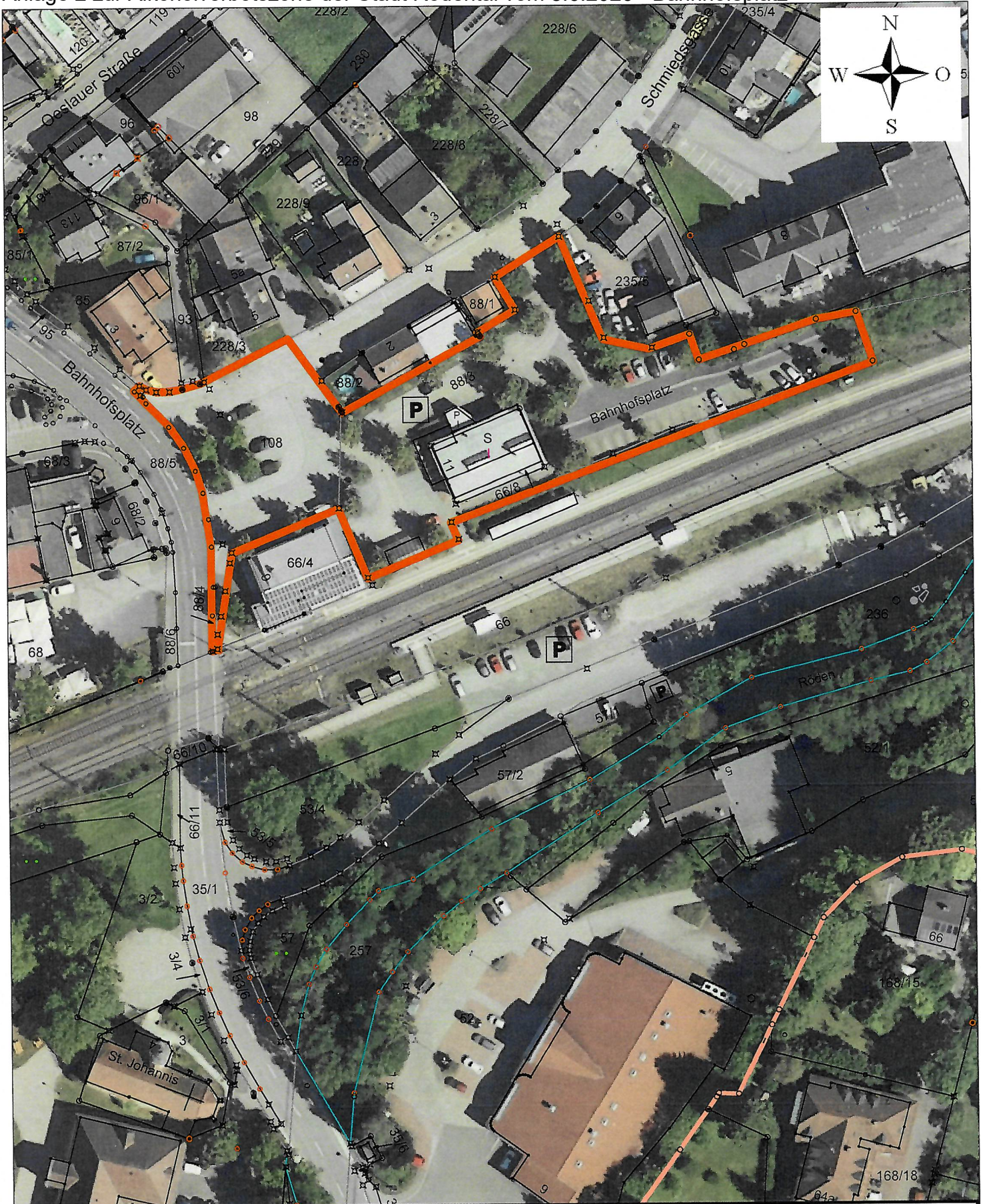
Lageplan Domäne

Plan-Nr.: 1

Datum: 05.06.2024

Maßstab: 1:1000

Anlage 2 zur Alkoholverbotszone der Stadt Rödental vom 8.6.2026 - Bahnhofplatz



Stadt Rödental

Bauamt

Tel-Nr.: 09563/9640 Fax-Nr.: 09563/9669

Lageplan Bahnhof

Plan-Nr.: 2

Datum: 05.06. 2024

Maßstab: 1:1000